suva



Die Leistungen der Suva bei Invalidität Die vorliegende Broschüre informiert, auf welche Leistungen versicherte Personen Anspruch haben, wenn sie nach einem Unfall oder einer Berufskrankheit dauerhaft eingeschränkt sind.

Suva Abteilung Schadenabwicklung

1 Rückfallmelderecht		4	3 Integritätsentschädigung	10
			3.1 Voraussetzungen	10
			3.2 Berechnung	10
2 Invalidenrente		5		
2.1	Invalidität	5	4 Rechtsschutz	11
2.2	Invaliditätsgrad	6		
2.3	Berechnung der Rente	7		
2.4	Invalidenrente bei gleichzeitigem			
	Bezug einer Rente einer anderen		5 Versicherungsschutz der	
	Sozialversicherung	8	Rentenberechtigten	12
2.5	Rentenbeginn, Rentendauer,			
	Änderung der Rente	9		
2.6	Auszahlung, Teuerungszulagen	9		
			6 Gesetzliche Grundlagen	13
			7 Adressen	17

Rückfallmelderecht

Wenn die versicherte Person infolge eines Unfalls oder einer Berufskrankheit wieder vollständig genesen ist oder sich der Gesundheitszustand durch eine weitere Behandlung nicht mehr verbessern lässt, wird die Behandlung abgeschlossen. Ab diesem Zeitpunkt besteht kein Anspruch mehr auf Taggeldleistungen der Suya.

Ist eine versicherte Person infolge eines Unfalls oder einer Berufskrankheit dauerhaft eingeschränkt, prüfen wir den Anspruch auf eine Invalidenrente, eine Integritätsentschädigung, Hilfsmittel und eine Hilflosenentschädigung.

Verschlimmert sich der Gesundheitszustand später, kann sich die versicherte Person zu Lasten der Suva erneut ärztlich behandeln lassen (Art. 21 UVG)*.

* Die Artikel des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) und des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) finden sich auf den Seiten 13 ff.

2 Invalidenrente

2.1 Invalidität

Invalid im Sinne der obligatorischen Unfallversicherung ist, wer wegen der Folgen eines Unfalls voraussichtlich dauernd oder während längerer Zeit in seiner Erwerbsfähigkeit messbar beeinträchtigt ist. Die Gesundheitsschädigung an sich ist somit nicht massgebend. Entscheidend sind allein deren Auswirkungen auf die Erwerbsfähigkeit der versicherten Person (Art. 7 und 8 ATSG).

Der **Arzt** oder die **Ärztin** hält den Gesundheitszustand der versicherten Person fest und gibt an, bei welchen Tätigkeiten und in welchem Umfang der oder die Geschädigte eingeschränkt ist.

Aufgrund der ärztlichen Beurteilung entscheidet die Verwaltung oder im Streitfall der Richter oder die Richterin, bei welchen beruflichen Tätigkeiten die betroffene Person eingeschränkt ist und wie sich diese Einschränkungen auf den Verdienst auswirkt. Eine Gesundheitsschädigung kann sich je nach der zu verrichtenden Arbeit verschieden auswirken. Deshalb beruht die Bemessung der Invalidität nicht auf einer medizinischen Schätzung nach Tabelle.

Beispiel

Eine versicherte Person verliert bei einem Arbeitsunfall den linken Unterschenkel. Nach Anpassung einer Prothese wird die ärztliche Behandlung abgeschlossen.

Als kaufmännischer Angestellter ist der Verunfallte in der Lage, trotz des Beinverlusts seine bisherige Tätigkeit uneingeschränkt auszuüben. Es besteht keine Invalidität.

Ein Bauarbeiter mit gleicher Gesundheitsschädigung kann hingegen seine frühere berufliche Tätigkeit nicht mehr aufnehmen. Durch den Berufswechsel verdient er weniger als früher. Er ist in seiner Erwerbsfähigkeit messbar beeinträchtigt und damit teilinvalid.

2.2 Invaliditätsgrad

Der Invaliditätsgrad ergibt sich aus der Beurteilung der Erwerbsmöglichkeiten vor und nach dem Unfall. Zuerst wird festgehalten, wieviel die verunfallte Person trotz ihrer Behinderung verdienen kann. Dann wird dieser Betrag dem Einkommen gegenübergestellt, mit dem sie ohne den erlittenen Unfall hätte rechnen können (Art. 16 ATSG).

Beispiel

Ein Polier verdient CHF 4500.– im Monat. Nach einem schweren Rückenunfall muss er seine bisherige Tätigkeit aufgeben. Die Invalidenversicherung schult ihn um. Daraufhin kann er im kaufmännischen Bereich CHF 3600.– verdienen. Er erhält somit CHF 900.– oder 20 % weniger.

Die verunfallte Person ist verpflichtet, alles ihr **Zumutbare** zu tun, um die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität möglichst klein zu halten (Schadenminderungspflicht). So muss sie zum Beispiel ihre noch vorhandene Teilerwerbsfähigkeit verwerten und sich selbst um eine möglichst gute berufliche Eingliederung bemühen. Sie kann dabei die Hilfe der Invalidenversicherung (Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, Umschulung) in Anspruch nehmen. Wenn sie stellenlos ist, hat sie das Recht, sich bei der Arbeitslosenversicherung zu melden.

Wenn die versicherte Person der Schadenminderungspflicht nicht genügt oder ihre beruflichen Möglichkeiten wegen ihres Alters oder einer schwierigen Arbeitsmarktlage beeinträchtigt sind, wird der Invaliditätsgrad nicht beeinflusst. Sprachschwierigkeiten wirken sich grundsätzlich nicht auf den Invaliditätsgrad aus.

2.3 Berechnung der Rente

Grundlage für die Berechnung der Rente bildet der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn (**Jahresverdienst**, Art. 15 UVG).

Die Invalidenrente beträgt bei Vollinvalidität 80 % des Jahresverdiensts, bei Teilinvalidität entsprechend weniger. Sie deckt somit nicht den vollen Lohnausfall (Art. 20 UVG).

Beispiel

Vor dem Unfall verdiente eine versicherte Person CHF 4500.– monatlich. Ohne Unfall würde sie heute CHF 5200.– verdienen. Unfallbedingt kann sie aber nur noch halbtags zu CHF 2600.– arbeiten. Der Invaliditätsgrad beträgt somit 50 %.

Rentenberechnung:

Jahresverdienst CHF 54000.– davon 80% CHF 43200.–

Monatsrente bei einer Invalidität von 50 %: 50 % von CHF 43 200.- =

CHF 21 600.-: 12 = CHF 1800.-

Die Invalidenrente wird je nach Zeitpunkt des Unfallereignisses bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters voraussichtlich eine Reduktion (max. 40 %) erfahren.

In gesetzlich vorgesehenen Sonderfällen wird ein reduzierter Jahresverdienst ergänzt, so vor allem, wenn

- das Arbeitsverhältnis nicht das ganze Jahr gedauert hat,
- die versicherte Person zur Zeit des Unfalls ausbildungsbedingt einen kleinen Lohn bezogen hat,
- der Lohn wegen Militärdienst, Unfall, Krankheit, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit vermindert war.

Bei einer zum Voraus befristeten Beschäftigung bleibt die Berechnung des Jahresverdienstes auf die vorgesehene Dauer beschränkt.

2.4 Invalidenrente bei gleichzeitigem Bezug einer Rente einer anderen Sozialversicherung

Bezieht die versicherte Person neben der Rente der Suva eine Rente der Invalidenversicherung (IV) oder der Altersund Hinterlassenenversicherung (AHV) und/oder eine gleichartige Rente einer ausländischen Sozialversicherung, so dürfen diese Renten zusammen 90 % des Jahresverdienstes nicht übersteigen. Wird diese Grenze überschritten, so ergänzt die Suva die Rente der IV oder AHV und/oder der ausländischen Sozialversicherung bis höchstens 90 %, d. h. sie gewährt eine so genannte **Komplementärrente** (Art. 20 Abs. 2 UVG).

Beispiel

Jahresverdienst CHF 54 000.-Invaliditätsgrad 100 % IV-Rente CHF 3 008.-(einschliesslich monatlich Zusatzrenten für Kinder)

Komplementärrente

Jahresverdienst CHF 54 000.-

90% (Grenze)

CHF 48600.-: 12= CHF 4050.-

im Monat

Rente der IV

im Monat CHF 3008.-

Komplementärrente

der Suva im Monat CHF 1042.-

2.5 Rentenbeginn, Rentendauer, Änderung der Rente

Der **Rentenanspruch** entsteht mit dem Abschluss der ärztlichen Behandlung. Rentenbeginn ist der erste Tag des Monats, in dem der Anspruch entsteht (Art. 19 UVG).

Der Rentenanspruch dauert so lange, als die Erwerbsunfähigkeit im selben Ausmass besteht, auch über die Pensionierung hinaus. Beim Tod erlischt der Rentenanspruch.

Wenn schon beim Festsetzen der Rente damit zu rechnen ist, dass die Erwerbsfähigkeit wieder zunehmen wird, weil sich die betroffene Person an die unfall- und berufskrankheitsbedingten Veränderungen gewöhnen oder sich ihnen anpassen wird, ist die Rente im Voraus abzustufen oder zu befristen. Dies gilt namentlich für Handschäden. Tritt der erwartete Erfolg nicht ein, kann die versicherte Person bei Abstufung oder Aufhebung der Rente von der Suva eine Neuüberprüfung der Invalidität verlangen.

Ändern sich der Gesundheitszustand oder die wirtschaftlichen Verhältnisse der versicherten Person erheblich, so kann die Suva die Rente bis zum AHV-Alter von sich aus oder auf Veranlassung der versicherten Person jederzeit revidieren, d. h. erhöhen, herabsetzen oder aufheben (Art. 17 ATSG, Art. 22 UVG).

2.6 Auszahlung, Teuerungszulagen

Die Suva zahlt die Rente in zwölf Raten zu Beginn eines **jeden Monats**. Die versicherte Person kann die Zahlungsart frei wählen (Überweisung auf Bank- oder Postkonto).

Zum Ausgleich der **Teuerung** erhalten die Rentenberechtigten entsprechende Zulagen (Art. 34 UVG).

3 Integritätsentschädigung

3.1 Voraussetzungen

Anspruch auf eine Integritätsentschädigung hat, wer in seiner Integrität, d. h. in seiner körperlichen und geistigen Unversehrtheit, dauernd erheblich geschädigt ist.

Während die Invalidenrente den materiellen Schaden, den die verunfallte Person erleidet, ersetzt, bietet die Integritätsentschädigung einen Ausgleich für die immaterielle Beeinträchtigung durch die Unfallfolgen.

Erheblich ist diese Beeinträchtigung, wenn sie augenfällig ist wie beim Verlust einer Hand oder stark ins Gewicht fällt wie beim Verlust des Geruchssinnes.

Dauernd ist die Beeinträchtigung, wenn sie voraussichtlich während des ganzen Lebens bestehen bleibt. Für vorübergehende Schmerzen trifft dies nicht zu (Art. 24 UVG).

3.2 Berechnung

Die Höhe der Integritätsentschädigung richtet sich nach der Schwere der Beeinträchtigung. Die Beurteilungsrichtlinien im Anhang zur Verordnung über die Unfallversicherung sehen Entschädigungen zwischen 5 % (z. B. bei Verlust von mindestens zwei Fingergliedern) und 100 % (z. B. bei vollständiger Blindheit) vor.

Berechnungsgrundlage ist der am Unfalltag geltende höchstversicherbare Verdienst (Art. 25 UVG).

Beurteilungsgrundlage bildet der medizinische Befund bei Behandlungsabschluss. Bei gleichem Befund ist der Integritätsschaden für alle versicherten Personen gleich hoch. Individuelle Besonderheiten wie Behinderungen in der Freizeit oder das Alter bleiben unberücksichtigt.

Beispiel

Höchstversicherter

Verdienst im

Jahr 2016 CHF 148 200.– Verlust eines Fusses 30 %

Integritätsent-

schädigung CHF 44460.-

4 Rechtsschutz

Die Versicherungsleistungen werden aufgrund von medizinischen und erwerblichen Abklärungen beurteilt. Die **Zusprechung** bzw. **Ablehnung** erfolgt mit einer Verfügung. Die versicherte Person kann nochmals eine Überprüfung durch die Suva (**Einsprache**) und anschliessend durch die Gerichte (**Beschwerde**) verlangen.

5 Unfallversicherung für Personen in IV-Massnahmen (UV IV)

Menschen, die infolge einer Invalidität vorübergehend oder dauerhaft aus dem normalen Berufsprozess ausscheiden oder einer Eingliederungsmassnahme nachgehen, müssen auf ihren Versicherungsschutz achten. In der Regel ist die Suva für die Versicherung gegen Unfälle und Berufskrankheiten verantwortlich. Es gibt aber Ausnahmen.

Mehr dazu erfahren Sie unter:

suva.ch/uviv

Eine rentenberechtigte Person bleibt gegen weitere Unfälle dann versichert, wenn sie unselbstständig tätig ist oder Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht. Arbeitet sie in einem Betrieb durchschnittlich acht oder mehr Stunden wöchentlich, so ist sie gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Arbeitet sie weniger lang, sind nur Berufsunfälle gedeckt.

6 Gesetzliche Grundlagen

Auszug aus dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)

Art. 7 Erwerbsunfähigkeit (ATSG)

Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt.

Art. 8 Invalidität (ATSG)

- ¹ Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.
- ² Nicht erwerbstätige Minderjährige gelten als invalid, wenn die Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistigen Gesundheit voraussichtlich eine ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird.
- ³ Volljährige, die vor der Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistigen Gesundheit nicht erwerbstätig waren und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet

werden kann, gelten als invalid, wenn eine Unmöglichkeit vorliegt, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen.

Art. 15 Versicherter Verdienst (UVG)

- ¹ Taggelder und Renten werden nach dem versicherten Verdienst bemessen.
- ² Als versicherter Verdienst gilt für die Bemessung der Taggelder der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn, für die Bemessung der Renten der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn.
- ³ Bei der Festsetzung des Höchstbetrags des versicherten Verdienstes nach Artikel 18 ATSG bezeichnet der Bundesrat die dazu gehörenden Nebenbezüge und Ersatzeinkünfte. Dabei sorgt er dafür, dass in der Regel mindestens 92 Prozent, aber nicht mehr als 96 Prozent der versicherten Arbeitnehmer zum vollen Verdienst versichert sind. Er erlässt Bestimmungen über den versicherten Verdienst in Sonderfällen, namentlich bei:
- a) langdauernder Taggeldberechtigung;
- b) Berufskrankheiten;
- c) Versicherten, die nicht oder noch nicht den berufsüblichen Lohn erhalten;
- d) Versicherten, die unregelmässig beschäftigt sind.

Art. 16 Grad der Invalidität (ATSG)

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre.

Art. 17 Revision der Invalidenrente und anderer Dauerleistungen (ATSG)

¹ Die Invalidenrente wird von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers sich um mindestens fünf Prozentpunkte ändert oder auf 100 Prozent erhöht.

² Auch jede andere formell rechtskräftig zugesprochene Dauerleistung wird von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der ihr zu Grunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat.

Art. 18 Invalidität (UVG)

¹ Ist der Versicherte infolge des Unfalles zu mindestens 10 Prozent invalid (Art. 8 ATSG), so hat er Anspruch auf eine Invalidenrente, sofern sich der Unfall vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters ereignet hat.

² Der Bundesrat regelt die Bemessung des Invaliditätsgrades in Sonderfällen. Er kann dabei auch von Artikel 16 ATSG abweichen.

Art. 19 Beginn und Ende des Anspruches (UVG)

¹ Der Rentenanspruch entsteht, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes des Versicherten mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (IV) abgeschlossen sind. Mit dem Rentenbeginn fallen die Heilbehandlung und die Taggeldleistungen dahin. Für den Monat, in dem der Rentenanspruch entsteht, wird die Rente voll ausbezahlt.

² Der Anspruch erlischt mit der gänzlichen Abfindung, mit dem Auskauf der Rente oder dem Tod des Versicherten.

Art. 20 Höhe (UVG)

¹ Die Invalidenrente beträgt bei Vollinvalidität 80 Prozent des versicherten Verdienstes; bei Teilinvalidität wird sie entsprechend gekürzt.

² Hat der Versicherte Anspruch auf eine Rente der IV oder auf eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), so wird ihm eine Komplementärrente gewährt; diese entspricht in Abweichung von Art. 69 ATSG der Differenz zwischen 90 Prozent des versicherten Verdienstes und der Rente der IV oder der AHV. höchstens aber dem für Volloder Teilinvalidität vorgesehenen Betrag. Die Komplementärrente wird beim erstmaligen Zusammentreffen der erwähnten Renten festgesetzt und lediglich späteren Änderungen der für Familienangehörige bestimmten Teile der Rente der IV oder der AHV angepasst.

2^{bis} Absatz 2 ist auch anwendbar, wenn der Versicherte Anspruch auf eine gleichartige Rente einer ausländischen Sozialversicherung hat.

2^{ter} Die Invalidenrente nach Absatz 1 und die Komplementärrente nach Absatz 2 einschliesslich der Teuerungszulagen werden in Abweichung von Artikel 69 ATSG beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters für jedes volle Jahr, das der Versicherte zum Unfallzeitpunkt älter als 45 Jahre war, wie folgt gekürzt: a) bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent: um 2 Prozentpunkte, höchstens aber um 40 Prozent; b) bei einem Invaliditätsgrad unter 40 Prozent: um 1 Prozentpunkt, höchstens aber um 20 Prozent.

2quater Für die Folgen von Rückfällen und Spätfolgen gelten die Kürzungsregelungen nach Absatz 2ter auch dann, wenn sich der Unfall vor Vollendung des 45. Altersjahres ereignet hat, sofern die durch den Rückfall oder die Spätfolgen bewirkte Arbeitsunfähigkeit nach Vollendung des 60. Altersjahres eingetreten ist.

Art. 21 Heilbehandlung nach Festsetzung der Rente (UVG)

- ¹ Nach der Festsetzung der Rente werden dem Bezüger die Pflegeleistungen und Kostenvergütungen (Art. 10–13) gewährt, wenn er:
- a) an einer Berufskrankheit leidet;
 b) unter einem Rückfall oder an Spätfolgen leidet und die Erwerbsfähigkeit durch medizinische Vorkehren wesentlich verbessert oder vor wesentlicher Beeinträchtigung bewahrt werden kann;
- c) zur Erhaltung seiner verbleibenden
 Erwerbsfähigkeit dauernd der Behandlung und Pflege bedarf;
- d) erwerbsunfähig ist und sein Gesundheitszustand durch medizinische Vorkehren wesentlich verbessert oder vor wesentlicher Beeinträchtigung bewahrt werden kann.
- ² Der Versicherer kann die Wiederaufnahme einer ärztlichen Behandlung anordnen.

³ Bei Rückfällen und Spätfolgen sowie bei der vom Versicherer angeordneten Wiederaufnahme der ärztlichen Behandlung hat der Rentenbezüger auch Anspruch auf die Pflegeleistungen und Kostenvergütungen (Art. 10–13). Erleidet er während dieser Zeit eine Verdiensteinbusse, so erhält er ein Taggeld, das nach dem letzten vor der neuen Heilbehandlung erzielten Verdienst bemessen wird.

Art. 22 Revision der Rente (UVG)

In Abweichung von Artikel 17 Absatz 1 ATSG kann die Rente ab dem Monat, in dem die berechtigte Person eine Altersrente der AHV bezieht, spätestens jedoch ab Erreichen des Rentenalters nach Art. 21 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, nicht mehr revidiert werden.

Art. 24 Integritätsentschädigung, Anspruch (UVG)

¹ Erleidet der Versicherte durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität, so hat er Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung.

² Die Entschädigung wird mit der Invalidenrente festgesetzt oder, falls kein Rentenanspruch besteht, bei der Beendigung der ärztlichen Behandlung gewährt. Der Bundesrat kann für die Entstehung des Anspruchs in Sonderfällen einen anderen Zeitpunkt bestimmen, namentlich bei Gesundheitsschädigungen durch das Finatmen von Asbestfasern.

Art. 25 Integritätsentschädigung, Höhe (UVG)

¹ Die Integritätsentschädigung wird in Form einer Kapitalleistung gewährt. Sie darf den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen und wird entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft.

Art. 34 Anpassung der Renten an die Teuerung (UVG)

¹ Zum Ausgleich der Teuerung erhalten die Bezüger von Invaliden- und Hinterlassenenrenten Zulagen. Diese gelten als Bestandteil der Rente.

² Der Bundesrat setzt die Zulagen aufgrund des Landesindexes der Konsumentenpreise fest. Die Renten werden auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung der Teuerung angepasst.

7 Adressen

Region Mitte

Tel.: +41 58 411 12 13 suva.mitte@suva.ch

Kantone: AG, BE, BS, BL LU, NW, OW,

SO, UR, ZG

Region Ost

Tel.:+41 58 411 12 14 suva.ost@suva.ch

Kantone: AI, AR, GL, GR, SG, SH, SZ,

TG, ZH

Region Süd

Tel.:+41 58 411 12 15 suva.sud@suva.ch

Kanton TI

Region West

Tel.:+41 58 411 12 16 suva.ouest@suva.ch

Kantone: FR, GE, JU, NE, VD, VS

Das Modell Suva Die vier Grundpfeiler



Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.



Gewinne gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.



Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung des Suva-Rats aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgeberverbänden, Arbeitnehmerverbänden und des Bundes ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.



Die Suva ist selbsttragend, sie erhält keine öffentlichen Gelder.

Suva

Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte

Abteilung Schadenabwicklung Tel. 058 411 12 12 kundendienst@suva.ch

Download

www.suva.ch/2384.d

Titel

Die Leistungen der Suva bei Invalidität

Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – mit Quellenangabe gestattet. Erstausgabe: Januar 1988 Überarbeitete Ausgabe: September 2023

Publikationsnummer

2384.d